

Wussten Sie schon?

Das deutsche Recht sieht Folgendes vor:

- Ihr Arbeitgeber muss Ihnen spätestens nach einem Monat die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlichen aushändigen.
- Ihr Arbeitgeber muss für Ihren Krankenversicherungsschutz sorgen.
- Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. – Abweichungen hiervon sind in Ausnahmefällen möglich.
- Abgesprochene Überstunden müssen bezahlt werden.
- Nach spätestens 6 Stunden Arbeit, haben Sie Recht auf eine Ruhepause von 30 Minuten.
- Nach Beendigung der Arbeitszeit haben Sie Recht auf eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden.
- Ihnen stehen jährlich mindestens 20 Tage bezahlten Urlaub zu bei einer 5-Tage-Woche. Der Urlaub kann anteilig gewährt werden.
- Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bedarf der Schriftform, die kürzeste Kündigungsfrist beträgt in der Regel 4 Wochen.
- Rasse, Geschlecht, politische und gewerkschaftliche Betätigung und Streik sind keine Kündigungsgründe.

Was kann ich selber tun, um mich vor Ausbeutung zu schützen?

Kennen Sie das?

- Der Arbeitgeber verschwindet von heute auf Morgen mit den Gehältern.
- Die Firma, in der Sie beschäftigt wurden, geht pleite.
- Der Arbeitgeber bewegt Sie zur Abreise ohne Sie auszuzahlen.
- Der Staat macht Sie haftbar für Abgaben, die Ihr Arbeitgeber für Sie hätte zahlen müssen etc.

In allen diesen Fällen kann es nur von Vorteil sein, wenn Sie auf folgende Daten zurückgreifen können:

Daten zum Beschäftigungsverhältnis

- Tägliche Auflistung der gearbeiteten Stunden und Pausen mit den dazugehörigen ausgeübten Tätigkeiten
- Die Namen und Adressen der Kollegen mit denen Sie zusammen arbeiten
- Arbeitsvertrag und Lohnabrechnung
- Weitere schriftliche Dokumente: Gewerbeanmeldung, Bescheinigungen der Sozialkassen und Sozialversicherer, Kopien aus dem Arbeitsbuch, Lohnsteuerbescheinigung etc.

Daten zum Arbeitgeber und Arbeitsort

- Voller Name und Anschrift des Auftraggebers / Arbeitgebers
- Genauer Name der Firma, bei der Sie tätig sind mit der Rechtsform (z. B. Lohnraub GmbH aus Mainz)
- Voller Name und Anschrift derjenigen Verantwortlichen, die Arbeitsanweisungen geben
- Voller Name und Anschrift desjenigen, der den Kontakt zum Auftraggeber hergestellt hat und aller weiteren Vermittler
- Anschrift des Arbeitsplatzes (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)
- Namen und Anschriften derjenigen Firmen, die dort auch gleichzeitig tätig sind und als General- und Subunternehmer in Frage kommen könnten
- Genaue Adresse der Unterkunft, die zur Verfügung gestellt wird

Kontakt:

Europäischer Verein für Wanderarbeiterfragen e.V. (EVW)
Kaiserstraße 26 – 30, Nebengebäude des DGB Hauses, 55116 Mainz
www.emwu.org

Projektleiterin:
Ileana Pfingstgräf-Borsos: 0176 - 631 266 38
ileana.pfingstgraef-borsos@emwu.org

Bulgarische Ansprechpartnerin:
Недка Цокхаузен: 0151 - 655 150 76
Nedka Stockhausen: 0151 - 655 150 76
nedka.stockhausen@emwu.org

Polnische Ansprechpartnerin:
Joanna Koscielecka: 0175 - 990 6552
joanna.koscielecka@emwu.org

Ungarische und Rumänische Ansprechpartnerin:
Krisztina Nemeth: 0171-1055 723
krisztina.nemeth@emwu.org

› Beratung in unseren Räumlichkeiten nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung.



www.emwu.org

V.i.S.d.P.: Europäischer Verein für Wanderarbeiterfragen e.V., Kaiserstr. 26 – 30, 55116 Mainz



Deutsch

Faire Mobilität RP 2022

Gefördert durch:



Kofinanziert von der Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG



Rheinland-Pfalz / Saarland

www.emwu.org

Haben Sie Fragen zu den Themen:

- Vergütung - Mindestlohn?
- Kranken- oder Unfallversicherung?
- Arbeitsvertrag und Lohnabrechnung?
- Urlaub und Ruhepausen?
- Kündigung?

› **Kontaktieren Sie uns, wenn Sie in Rheinland – Pfalz leben und / oder arbeiten und Fragen zum geltenden Arbeitsrecht haben. Wir beraten Sie kostenlos.**

Wir beraten Sie auf:



Gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz, aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und aus arbeitsmarktpolitischen Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz, sowie DGB Bezirk Rheinland-Pfalz/Saarland.

Gesetzliche Mindestlöhne in den wichtigsten Branchen: Tabelle 1

Branche	Beschäftigten- und Entgeltgruppe	EUR/Stunde
Bauhauptgewerbe		
Bundesgebiet	gesetzlicher Mindestlohn ab 01/22, ab 07/22, ab 10/22	9,82/10,45/12,00
Gebäudereinigerhandwerk		
Bundesgebiet	Innen- und Unterhalt ab 01/22, ab 10/22	11,55/12,00
	Glas und Fassaden ab 01/22	14,81
Pflegebranche		
Bundesgebiet	Pflegehilfskräfte bis 03/22, ab 04/22	12,00/12,55
	qualifizierte Pflegehilfskräfte bis 03/22, ab 04/22	12,50/13,20
	Pflegefachkräfte bis 03/22, ab 04/22	15,00/15,40
	Pflegekräfte in Privathaushalten ab 01/22, ab 07/22, ab 10/22	9,82/10,45/12,00
Zeitarbeit/Leiharbeit		
Bundesweit	bis 03/22, ab 04/22, ab 10/22*	10,45/10,88/12,00*
Landwirtschaft – Forstwirtschaft – Gartenbau		
Bundesgebiet	gesetzlicher Mindestlohn ab 01/22, ab 07/22, ab 10/22	9,82/10,45/12,00

*Abweichend können weiterhin parallel Tarifmindestlöhne gelten.



Gefördert durch:



Kofinanziert von der Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, TRANSFORMATION UND DIGITALISIERUNG



Gesetzliche Mindestlöhne in den wichtigsten Branchen: Tabelle 2

Branche	Beschäftigten- und Entgeltgruppe	EUR/Stunde
Elektrohandwerk (Montage)		
Bundesgebiet	einheitliches Mindestentgelt	12,90
Maler- und Lackiererhandwerk		
Bundesgebiet	Ungelernte bis 05/22	11,40
	Gesellen bis 05/22	13,80
Dachdeckerhandwerk		
Bundesgebiet	Ungelernte	13,00
	Gesellen	14,50
Gerüstbauerhandwerk		
Bundesgebiet	Gerüstbau-Helfer im ersten Monat der Beschäftigung bis 09/22, ab 10/22	12,55/12,85
	Gerüstbau Helfer bis 09/22, ab 10/22	14,85/15,22
	Gerüstbauer bis 09/22, ab 10/22	17,47/17,91

NEU: Ab dem 1. Januar 2022 beträgt die Höhe des Mindestlohns 9,82 € (ab 1. Juli - 10,45 €; ab Oktober - 12,00 €) brutto pro Stunde (= 1.698,86 € / 1.807,80 € / 2.076 € monatlich bei einer 40 h-Woche). Zur Zahlung des Mindestlohns sind alle Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland verpflichtet, soweit sie Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen.

ACHTUNG: In manchen Branchen gibt es Ausnahmen vom Mindestlohn für Auszubildende, Praktikanten, Langzeitarbeitslose und Jugendliche unter 18 Jahren. Ab dem 01.01.2020 gilt ein speziell für Saisonarbeiter*innen entwickeltes Mitgliedschaftsmodell. Für die Baubranche beträgt es momentan 187,20 € und für die Landwirtschaft 150,60 € pro Jahr.